

Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt die Meldebehörde Meldedaten an andere Behörden und Dritte.

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachfolgenden Fällen Auskünfte erteilen:

- auf Grundlage von § 50 Absatz 1 BMG an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- auf Grundlage von § 50 Absatz 2 BMG an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk **über Alters- und Ehejubiläen**.
Wird von den oben genannten Stellen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangt, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- auf Grundlage von § 50 Absatz 3 BMG an **Adressbuchverlage**.
Die Meldebehörde darf zu allen volljährigen Einwohnern Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
- auf Grundlage von § 42 Absätze 2 und 3 BMG an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören.
Die Meldebehörde darf von diesen Familienangehörigen Auskünfte erteilen über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie das Sterbedatum.

Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

- auf Grundlage von § 36 Absatz 2 BMG i. V. m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Es werden Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift übermittelt.

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich (Stadt Borken, Bürgerbüro, Im Piepershagen 17, 46325 Borken) oder digital über unsere Internetseite (www.borken.de/uebermittlungssperren) einzureichen.

Borken, den 10.10.2025

gez.

Nießing
1. Beigeordneter

